

§ 16f WAZG 2006 Modalitäten der Berufsausübung im Rahmen der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit

WAZG 2006 - Wiener Aufzugsgesetz 2006

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

1. (1) Personen, deren Berufsqualifikation anerkannt wurde, müssen über die für die Ausübung der Tätigkeit als Aufzugsprüfer oder Aufzugsprüferin erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.
2. (2) Überprüfungen der Sprachkenntnisse gemäß Abs. 1
 1. 1. dürfen erst nach Anerkennung der Berufsqualifikation durchgeführt werden,
 2. 2. sind dann durchzuführen, wenn erhebliche und konkrete Zweifel an deren Bestehen vorliegen und
 3. 3. müssen in einem angemessenen Verhältnis zur auszuübenden Tätigkeit als Aufzugsprüfer oder Aufzugsprüferin stehen.
3. (3) Das Ergebnis der durch die Behörde durchgeführten Überprüfung ist durch Bescheid festzustellen.
4. (4) Personen, welche im Rahmen der Dienstleistungs- oder der Niederlassungsfreiheit die Tätigkeit als Aufzugsprüfer oder Aufzugsprüferin in Wien ausüben, unterliegen dabei den entsprechenden standesrechtlichen, gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Vorschriften.

In Kraft seit 14.11.2023 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at